

Bund der
Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Fachzeitschrift
für die Bediensteten des
Justizvollzugs

DER VOLLZUGS- DIENST



Möbelproduktion in einer Justizvollzugsanstalt

Lesen Sie im Fachteil dieser Ausgabe - Teil 2:

**Nachsorgeprojekt Chance –
kein „Entlassungsloch“ für junge Straftatlassene**

4/5

Oktober 2008

Wolfgang Schröder mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet

Im Auftrag des Bundespräsidenten Professor Dr. Horst Köhler wurde am Freitag, 5. September 2008 der 59-Jährige Ehrenvorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) Wolfgang Schröder mit dieser hohen Auszeichnung für seine langjährige Tätigkeit als Gewerkschafter geehrt.

Justizstaatssekretärin **Beate Reich** überreichte in der JVA Zweibrücken, in Anwesenheit seiner Familie, Weggefährten und Vertreter des öffentlichen Lebens, die Verdienstmedaille an den ehemaligen Bundesvorsitzenden des Bundes der Strafvollzugsbediensteten. „Sie haben sich mehr als dreieinhalb Jahrzehnte ehrenamtlich für die Belange der Strafvollzugsbediensteten eingesetzt.“

Das Ehrenamt ist unverzichtbar

„Fachkundig, konsequent, aber auch dialogbereit haben Sie sich um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für den Strafvollzug verdient gemacht. Dafür gebührt Ihnen großer Dank und Anerkennung“, so **Reich**. Die Justizstaatssekretärin unterstrich in ihrer Laudatio die Bedeutung des Ehrenamtes für die Gesellschaft. „Unsere gesellschaftliche Ordnung, unser kulturelles Leben beruhen wesentlich auf der Bereitschaft von Menschen, sich freiwillig für die Gemeinschaft zu engagieren. Das Ehrenamt ist damit unverzichtbar.“ Auch dankte die Staatssekretärin den Beschäftigten im Strafvollzug für ihre so wichtige Arbeit.

Im kurzen aber umso erwähnenswerteren fachlichen Teil ihrer Rede erteilte die Vertreterin der Regierung eine klare Absage, an jegliche Form der Privatisierung im Strafvollzug.

Erinnerung an gemeinsame Wege seit 1992

Der derzeitige **BSBD**-Bundesvorsitzende **Anton Bachl** erinnerte in seinem Grußwort auf die gemeinsamen Wege seit 1992. Er dankte **Wolfgang Schröder** für seine Tätigkeit beim **BSBD** und hob hervor, dass mit dieser hohen Auszeichnung **Schröder** persönlich, aber auch stellvertretend für die vielen ehrenamtlichen Gewerkschaftsvertreter, in den Ortsverbänden wie auf Bundesebene, geehrt werde. Mit einem Fotoalbum, das mit Bildern des



Bundsvorsitzender Anton Bachl dankte Wolfgang Schröder für seine Tätigkeit im BSBD.

Ehrentages von **Schröder** erst noch ausgeschmückt werden muss, bedankte sich sein Nachfolger im Amt des **BSBD**-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, **Winfried Conrad**, für die enorme Leistung für die Vollzugsbediensteten und den Justizvollzug insgesamt.

Wolfgang Schröder belegte durch seine Rede, dass er nach wie vor großes Interesse an der Gewerkschaftsarbeit hat. Als Gewerkschafter mit Herz und Seele konnte er es nicht lassen z. B. auf die Einkommensrückstände der rheinland-pfälzischen Kolleginnen und Kollegen hinzuweisen. Größere Sorge bereitet ihm allerdings die Interesslosigkeit der Beschäftigten an den Belangen der eigenen Arbeitssituation im Justizvollzug. **Schröder** war unter anderem seit 1988 Vorsitzender des **BSBD**-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Von 1998 bis zum Jahr 2000 war er stellvertretender Bundesvorsitzender und im Anschluss von 2000 bis 2006 bekleidete er das Amt des Bundesvorsitzenden des **BSBD**. Der **BSBD** ist mit rund 25 000 Mitgliedern die größte gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland. **Schröder** hat sich während seiner Amtszeit u. a. für gleiche Rahmenbedingungen für alle Justizvollzugsbediensteten enga-

giert und eine Standardisierung der beruflichen Aus- und Fortbildung vorangetrieben. **Wolfgang Schröder** ist seit 2003 Leiter der Wirtschafts- und Bauverwaltung der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Im Jahr 1977 trat er als Regierungsinспекtoranwärter bei der JVA Zweibrücken in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz ein. Zweimal war der langjährige Leiter des Zweibrückener Vollzugsdienstes auch in der JVA Trier beschäftigt. Von 1998 bis 2001 war er dort stellvertretender Anstaltsleiter.

Höchste Anerkennung für Verdienste um das Gemeinwohl

Die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde vom Bundespräsidenten **Horst Köhler** am 08. Mai 2008 auf Vorschlag des Ministerpräsidenten **Kurt Beck** verliehen. Der Verdienstorden der Bundesrepublik ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung und damit die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Er wird an in- und ausländische Bürgerinnen und Bürger verliehen für politische, wirtschaftliche, soziale sowie geistige Leistungen.

Darlehen supergünstig *1) nominal 1,95% ab 2,34% effektiver Jahreszins
35-jährige Beratungskompetenz Hypotheken- & Beamendarlehensdiscounter
DSB BANK www.ak-finanz.de
AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen
 Telefon: (06 21) 51 94 88, E-Mail: beamendarlehen@ak-finanz.de
und Stuttgarter Vers. a.G. supergünstige Beamendarlehen, z.B. a.L. 30 J. alt, 30 000,- € günstige 281,05 € mtl., 70 000,- € 654,22 € mtl., inkl. LV, Lfz. 14 J., *5,99% effektiver Jahreszins. Lfz. 12 J., ab *5,75% *effektiver Jahreszins auch an Angestellte ab 5 Jahre i.o.D. *1) Extradarlehen nominal 1,95% ab 2,34% eff. Jahreszins ab Zuteilung Bausparvertrag. Supergünstige Hypotheken ohne Eigenkapital, hohes Sondertilgungsrecht. Beleihung bis 120%.
 Vorberatung wahllos alles Kostenfrei ohne 2% Bearbeitungsgebühren Info: www.ak-finanz.de
Tel. 0800/1000 500

Stellungnahme des BSBD:

Bund schafft rechtliche Voraussetzungen für Untersuchungshaftgesetze der Länder**Vorbemerkungen:**

Mit der Föderalismusreform ist u.a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für den Bereich der Untersuchungshaft auf die Bundesländer übergegangen. Sowohl Wissenschaft als auch Praxis haben sich im Vorfeld dieser Grundgesetz ändernden Gesetzgebungsinitiative gegen diese Kompetenzverlagerung ausgesprochen. Der **BSBD** hat seinerzeit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Vorgehen vor dem Hintergrund der europäischen Einigung mehr als unverständlich wirkt. Im Rahmen des zusammenwachsenden Europas sei vielmehr eine Entwicklung hin zu einem einheitlichen europäischen Vollzugsrecht sinnvoll, um vornehmlich die Strafhaft im jeweiligen Heimatland eines Delinquenten vollstrecken zu können. Von einem solchen Vorgehen wären zumindest positive Auswirkungen auf die Wiedereingliederungsbemühungen zu erwarten gewesen. Eine einheitliche vollzugliche Ausrichtung der europäischen Staaten würde zudem annähernd einheitliche Vollzugsstandards gewährleisten, womit ein wesentlicher Schritt hin zu vergleichbaren Lebensverhältnissen getan würde. In der Bundesrepublik Deutschland ist mit der Föderalismusreform eine gänzlich andere Richtung eingeschlagen worden. Unter dem Gesichtspunkt des Kompetenzproporz wurde den Ländern die Zuständigkeit für den Strafvollzug übertragen. Alle warnenden Stimmen der Fachwelt wurden ignoriert.

Die Richtigkeit seiner Warnungen sieht der **BSBD** im Übrigen durch die Zusammenarbeit von nunmehr neun Bundesländern bestätigt, die von ihren neu gewonnenen Kompetenzen nur sehr sparsam Gebrauch machen wollen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Ähnlich kritisch sieht der **BSBD** auch die Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts – wohl wissend-, dass es bei der gegenwärtigen Rechtslage keine Alternativen hierzu gibt.

Die Trennung von Untersuchungshaftvollzugs- und Untersuchungshaftrecht ist bei der gegenwärtigen Rechtslage unvermeidlich und dem Zuständigkeitsübergang geschuldet, obwohl die Strafvollzugspraktiker sich eine Gesetzesregelung „aus einem Guss“ gewünscht hätten. Die jetzt auftretenden und faktisch unvermeidbaren Kompetenzüberschneidungen wären zu verhindern gewesen.

Allgemeiner Teil

Bei der gegebenen Rechtslage ist es durchaus zu begrüßen, dass der Bund seine Verantwortung wahrnimmt, um das Untersuchungshaftrecht zu aktualisieren und den Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte anzupassen.

Hierdurch werden tragfähige Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Bundesländern ermöglichen, ihr Untersuchungshaftvollzugsrecht eigenständig oder in Kooperation untereinander zu entwickeln. Nach Einschätzung des **BSBD** ist die Umsetzung dieser begrüßenswerten Zielvorstellungen allerdings nicht durchgängig gelungen.

Besonderer Teil**Zu § 114 b StPO-Entwurf**

Die Rechte von Festgenommenen werden erstmals konkretisiert. Dies ist rückhaltlos zu begrüßen, weil von vornherein dem Eindruck entgegen getreten wird, die Institution des Untersuchungshaftvollzuges sei vorrangig der Durchführung des Strafverfahrens und erst an zweiter Stelle den Rechten des Inhaftierten verpflichtet. Die Belehrungspflicht führt zwar zu einem erhöhten personellen Aufwand, dieser ist allerdings wegen des massiven Eingriffs in die Freiheitsrechte eines Untersuchungsgefangenen gerechtfertigt. Zudem dürfte die Vollzugsgestaltung hiervon profitieren, weil Untersuchungsgefangenen von Beginn der Haft an signalisiert wird, dass sie auch in einem freiheitsentziehenden System Träger von Rechten sind, die ge- und beachtet werden.

Zu § 114 d StPO-Entwurf

Einen aufgrund eines Haftbefehls Festgenommenen auf dieser urkundlichen Basis einer Untersuchungshaftanstalt zuzuführen, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass jene Informationen, über die das Gericht und die Ermittlungsbehörden verfügen und die unter Umständen für die Untersuchungshaft von wesentlicher Bedeutung sein können, die Vollzugseinrichtung zeitgleich mit dem Haftbefehl erreichen.

Bislang war dies sichergestellt, weil urkundliche Grundlage des Untersuchungshaftvollzuges das Aufnahmeersuchen war, dem entsprechende Hinweise (Trennung von Tatgenossen, Hinweise auf Suizidrisiken pp.) zu entnehmen waren. Zwar wird das Gericht verpflichtet, die Vollzugseinrichtung im weiteren Verlauf des Verfahrens über alle für die Vollzugsgestaltung relevanten Fakten in Kenntnis zu setzen, gerade zu Beginn der Untersuchungshaft kommt jedoch dem Zeitfaktor große Bedeutung zu.

Es kommt deshalb darauf an, dass der Anwalt die erforderlichen Informationen, insbesondere um möglichen Suizidrisiken sachgerecht begegnen zu können, sofort mit Eintreffen des Untersuchungshaftlings zur Verfügung stehen.

Zu § 119 StPO-Entwurf

Die Regelungen des bisherigen § 119 StPO werden nicht erneut aufgegriffen, weil sie nach der Föderalismusreform unzweifelhaft in den Bereich der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fallen. Mit dem Entwurf werden daher künftig nur solche wesentliche Bereiche aufgegriffen, die für die Durchführung des Verfahrens von signifikanter Bedeutung sind. Die Abgrenzung der Kompetenzen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen lässt hinsichtlich der Beschränkungen zur Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft und den noch zu schaffenden Regelungen der Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze in der Praxis Probleme und mitunter Reibungsverluste erwarten. So fällt beispielsweise die Anordnung der Fesselung zur Abwehr einer Fluchtgefahr in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtes, während eine Fesselung zur Verhinderung von Suizidrisiken unter Umständen die Vollzugseinrichtung aus eigener Kompetenz anordnen könnte.

Die Regelung des § 119 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz StPO-E wird begrüßt, sie trägt den Erfordernissen der Praxis angemessene Rechnung und stellt sicher, dass notwendige Anordnungen auch dann rechtmäßig getroffen und durchgeführt werden können, wenn die originären Entscheidungsträger nicht sofort erreichbar sind. Gleichzeitig wird das Erfordernis betont, die Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Diese Forderung ist nicht bloßer Appell, sondern mit Rechtswirkung für die Zukunft ausgestattet. Liegt die Zustimmung zu getroffenen Sofortentscheidungen nicht rechtzeitig vor, wird die Maßnahme nach Fristablauf automatisch suspendiert.

§ 119 Abs. 2 Satz 4 StPO-E trägt den Verhältnissen in der Praxis angemessene Rechnung. Müsste die Staatsanwaltschaft die gesamte Kommunikation von inhaftierten Beschuldigten mit eigenen Kräften überwachen, würde dies die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gefährden. Die Möglichkeit zur Übertragung dieser Kompetenzen orientiert sich an den tatsächlichen personellen Verhältnissen. Durch Anordnungen im Einzelfall kann in ausreichender Weise sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren auftreten.

§ 119 Abs. 6 StPO-E eröffnet inhaftierten Beschuldigten weit reichende Kommunikationsmöglichkeiten, die von der Überwachung ausgenommen sind. Die Manifestierung des Grundsatzes, dass dem Beschuldigten nur solche Beschränkungen auferlegt werden sollen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens unabdingbar sind, wird nachdrücklich begrüßt. Zudem wird die

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 2

notwendige rechtliche Möglichkeit geschaffen, Missbräuche der unüberwachten Kommunikation durch Anordnung erforderlicher Kontrollen zu verhindern.

Zu § 119 a StPO-Entwurf

Der grundgesetzlichen Garantie, dass Vollzugsmaßnahmen grundsätzlich der gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sein müssen, wird durch den Entwurf angemessen Rechnung getragen. Als sachgerecht wertet es der **BSBD**, für gerichtliche Entscheidungen über Vollzugsmaßnahmen die Zuständigkeit des Haftrichters vorzusehen.

Als problematisch könnte sich jedoch der Kompetenzübergang für den Untersuchungshaftvollzug vom Bund auf die Bundesländer insoweit erweisen, dass Gerichte eines Bundeslandes künftig über Vollzugsmaßnahmen eines anderen Bundeslandes zu entscheiden haben werden. Dies könnte es mitunter schwierig machen, einheitliche Standards für den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges zu entwickeln. Die Eröffnung einer Beschwerdemöglichkeit für die Vollzugsbehörde wird

aus dem Vollzugsrecht der Strafhaft übernommen und ist uneingeschränkt zu begrüßen, weil damit den Belangen der Vollzugsgestaltung in der notwendigen Weise Rechnung getragen wird.

Schlussbemerkungen

Mit der Neuregelung des Untersuchungshaftrechts wird die notwendige Konsequenz aus der Föderalismusreform gezogen. Viele bislang in der Untersuchungshaftvollzugsordnung geregelte Sachverhalte werden richtigerweise in die Strafprozessordnung überführt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens unverzichtbar ist. Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes wird begrüßt, weil die Beeinflussung des Verfahrens „von außen“ durch die Haftrichterzuständigkeit weitgehend ausgeschlossen ist.

Die Bundesländer haben nunmehr die gesetzgeberischen Möglichkeiten, den Forderungen der Praxis zu entsprechen, und die Kompetenzen der Vollzugsbehörden nachdrücklich zu stärken.

Bislang unter dem Zustimmungsvorbehalt des Haftrichters stehende Maßnahmen sollten folglich weitgehend in die Zu-

ständigkeit der Vollzugseinrichtungen überführt werden.

Die Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts wird nach Einschätzung des **BSBD** zu einer deutlichen Aufgabenvermehrung bei den Vollzugsbehörden führen.

Insoweit stehen die Bundesländer nicht nur in der Pflicht, die gesetzlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft in ihren Zuständigkeitsbereichen zu schaffen, sie sind gleichzeitig aufgefordert, auch die personellen Voraussetzungen für deren praktische Umsetzung herzustellen.

In der Vergangenheit haben die Praktiker immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass Aufgabenvermehrung ohne notwendige Personalausstattung realisiert worden sind. Die dadurch eingetretenen Arbeitsverdichtungen hatten stets die Beschäftigten in den Vollzugseinrichtungen zu tragen. Deren Belastungsgrenze ist allerdings längst überschritten. Sollen vollzugliche Standards gesichert werden, muss vor Umsetzung der sich abzeichnenden gesetzlichen Neuregelungen das erforderliche qualifizierte Vollzugspersonal eingestellt und ausgebildet werden.

Planungen für JVA Burg müssen Interessen des Strafvollzugs in den Mittelpunkt rücken

BSBD: Kurskorrektur notwendig

Straubing. Angesichts der erkennbaren Probleme beim Neubau und der geplanten Teilprivatisierung der sachsen-anhaltischen Justizvollzugsanstalt Burg-Madel hat der BSBD das Magdeburger Justizministerium zu einer Kurskorrektur aufgefordert. „Es gibt erkennbare inhaltliche Defizite, aber auch massive Besetzungsprobleme“, erklärte BSBD-Bundesvorsitzender Anton Bachl. „Diese müssen im Interesse eines funktionierenden Strafvollzugs schnellstens geklärt werden.“

So soll der Stellenschlüssel mit 2,5 künftig deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (2,05 Gefangene auf einen Bediensteten) liegen. Von „optimalen Bedingungen“, wie das Justizministerium Prof. Dr. Angela Kolb bezeichnet, könne auch mit Blick auf die Tatsache, dass in Burg nur Gefangene mit Langzeitstrafen untergebracht werden, keine Rede sein. Bezieht man die Auslagerung in private Bereiche noch ein, beträgt der Stellenschlüssel 3,12 – einer der schlechtesten bundesweit überhaupt.

Dazu kommt, dass künftig selbst Aufgaben aus den hoheitlichen Kernbereichen wie die Betreuung oder der psychologische Dienst an private Dienstleister ausgelagert werden sollen. Auch Aufgaben wie das Verpflegungswesen, Hilfsdienste wie die Arbeit in der Bibliothek, beim Friseur oder in der allgemeinen Verwaltung sollen privatisiert werden. Damit werden den **Gefangenen** angesichts knapper Kalkulationen nicht nur wesentliche Tätigkeitsbereiche vorent-

halten und sie zu Insassen eines Verwahrvollzuges ohne den Anspruch auf eine wirkliche Resozialisierung degradiert. Vor allem die Bediensteten der JVA werden das Nachsehen haben, weil jede Privatisierung – und die aktuellen Beispiele in Hessen belegen dies erschreckend – mit einem Gehaltsdumping ohnegleichen verbunden ist. „Wer an der Sicherheit spart, spart an der falschen Stelle“, so Bachl.

Politisch unverantwortlich

Wenn die Bediensteten dann auch noch unter Druck dazu gebracht werden sollen, ihren Dienst in Burg zu verrichten, dann ist das politisch unverantwortlich. Angesichts eines fehlenden motivierten Personals droht deshalb die Gefahr, dass Personal von außen in einem Crashkurs auf neue Aufgaben vorbereitet wird. Doch welche Qualifikationen bringen diese externen Ausbilder für den Einsatz in einer JVA, in der die ge-

fährlichsten Langstraffer untergebracht sind, mit? „Hier droht nach Auffassung des **BSBD** ein Sicherheitsvakuum“, so Bachl.

Finanzielle Mehrbelastung

Schließlich ist auf die drohende erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Landeshaushalt hinzuweisen – auch dies ist eine Lehre aus vergleichbaren Projekten. Zum einen werden auf dem Rücken der Steuerzahler die Renditen für private Anbieter finanziert, zum anderen belegen die vergleichbaren bundesdeutschen Fälle, dass von einer viel gepriesenen Effizienzrendite nichts bleiben wird. Im Gegenteil. „**Es drohen höhere Kosten für weniger Resozialisierung**“, so Bachl. Er kündigte zugleich an, dass der **BSBD** als die größte Berufsvertretung das Vorhaben Burg-Madel kritisch begleiten werde.

Die Risiken von Teilprivatisierungen übersteigen nach Auffassung des **BSBD** den denkbaren Nutzen bei weitem. Privatunternehmen schauen verständlicherweise zunächst auf die Rendite. Sollen die Kosten nicht steigen, ist dies nur zu erzielen, wenn massiv Zeitarbeit zu Dumpinglöhnen im Vollzug eingeführt wird. Eine solche Entwicklung führt zwangsläufig eine Qualitätseinbuße im Gefolge. Ein Vollzug, der vorrangig dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben verpflichtet ist, wird den Steuerzahler teuer zu stehen kommen. Er wird zudem nur gegen die Interessen der Bediensteten realisierbar sein. Der **BSBD** und die Kolleginnen und Kollegen werden sich einer solch absehbaren Entwicklung massiv widersetzen.

Strafvollzugsgewerkschaft:

Altersversorgung für Beamte darf nicht gekippt werden - Absage an populistisch geführte Debatte

Als „untauglichen und populistischen Stimmenfangversuch“ weist der BSBD Forderungen zurück, die Altersversorgung für Beamte abzuschaffen. „Wir werden uns gegen alle entsprechenden Bestrebungen mit großer Entschiedenheit zur Wehr setzen“, erklärt dazu der Bundesvorsitzende des BSBD, Anton Bachl. „Zwar gehen wir davon aus, dass solche Vorstöße wie der des innenpolitischen Sprechers der SPD, Herrn Wiefelspütz, genauso schnell wieder in der sommerlochpolitischen Mottenkiste verschwinden, aus der sie jedes Jahr aufs Neue herausgeholt werden: Dennoch wollen wir die Fakten sprechen lassen“, so Bachl.

Tatsache ist, dass die Gehälter der Beamten in Deutschland, bereits seit den fünfziger Jahren, um den Eigenanteil des Beitrages zur Altersversorgung abgesenkt sind.

Tatsache ist, dass die Beamten über die Steuern die Renten mitfinanzieren. Tatsache ist, dass die Beamten von jeher eine zentrale Säule für das Funktionieren der bundesdeutschen Gesellschaft gewesen und Beamte zurecht auch als Leistungs-

träger besonderen Anforderungen unterworfen sind.

Und Tatsache ist schließlich, dass das Steuerplus des Staates im ersten Halbjahr 2008 bei erfreulichen 6,7 Milliarden Euro liegt, was zu einer Ent- und nicht zu einer Belastung der privaten Haushalte führen sollte.

Dagegen steht – und das wird in aller Regel geflissentlich übersehen –, dass Beamte im Strafvollzug ein Gehalt von lediglich

rund 2.100 Euro beziehen. Dass Beamte im Strafvollzug rund um die Uhr für die Sicherheit der Gesellschaft Leib und Leben riskieren und dass über diesen Teil ihrer Arbeit in der Regel niemand spricht. Und dagegen steht schließlich, dass sich die öffentliche Hand schleichend aus einer Kernaufgabe zurückzieht, in dem sie den Strafvollzug schrittweise privatisiert, Lohndumping zulässt, Qualitätsstandards absenkt und damit Sicherheit riskiert. Im Besonderen muss hier Hessen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Niedersachsen genannt werden.

Anton Bachl: „Der BSBD stellt sich jederzeit einer offenen und ehrlich geführten Debatte über Anspruch und Wirklichkeit im Strafvollzug und im Beamtentum. Es muss aber eine Debatte sein, die die Bediensteten nicht für ein paar Schlagzeilen in der Presse vorführt.“

10. - 12. Juli 2009

9. Bundesweites Justizmotorradtreffen



Hey, ab in den Norden, der Sonne hinterher, ins schönste Bundesland – bitte sehr! – Anmeldeschluß 30.04.2009

Hallo, die Haft-Kraftler aus Kiel rufen es in die Bundesrepublik: das 9. Bundesweite Motorradtreffen der Justiz führt euch in den hohen Norden. Direkt am Plöner See in Ascheberg liegt der Festplatz.

Einladung zur ausgiebigen Tour in das schöne Holsteinland

Die Holsteinische Schweiz liegt direkt zu Füßen und lädt sicherlich zu einer ausgiebigen Tour durch das schöne Holsteinland ein. Wir freuen uns über jeden Gast, der sich auf den Weg in den Norden macht, um einmal zu sehen, dass die Norddeutschen nicht nur eine sture Volksgruppe sind, sondern auch zu feiern wissen. Wurst, Fleisch, Grill und sonstige Dinge für Selbstversorger können zu Hause bleiben, da wir uns bemühen werden, euch mit günstigen Preisen die Verpflegung schmackhaft zu machen.

Anmeldegebühr wie 2008:

25,- Euro pro Person incl. Frühstück.

Gebt in euer Navi einfach 24326 Ascheberg ein und ihr werdet sicherlich von einer netten Damenstimme nach Ascheberg geführt.

Gute Laune ist mitzubringen

Dort findet ihr dann, wenn ihr der Beschilderung „9. Bundesjustiztreffen“ folgt, auch zum Festgelände. Gute Laune und beste Partystimmung müsst ihr mitbringen und für den Rest sorgen wir.

Natürlich werden wir uns auch bemühen, in unserem bescheidenen Rahmen für gute Stimmung zu sorgen.

!!! Wichtiger Hinweis !!!

Die Teilnahme am 9. Bundesweiten Justizmotorradtreffen findet auf eigene Gefahr statt.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden. Dies gilt auch für die Teilnahme an den geführten Motortouren

sowie für die Benutzung der öffentlichen, unbewachten Badestelle am Plöner See auf dem Festgelände.

Adresse:

JVA Kiel, Faeschstraße 8 – 12, 24114 Kiel

Ansprechpartner:

Jörn Kiesche, Tel.: 0431 – 6796 151,



FAX: 0431 – 6796 152.

Ralf Bäcker, Tel.: 0431 – 6796 151.

Norbert Horn, Tel.: 0431 – 6796 310.

Martin Austrup, Tel.: 0431 – 6796 104

Claus Gaycken, Tel.: 0431 – 6796 232

Internet:

www.justizia-kiel.de, Sparte: Motorsport

Besuchen Sie uns im Internet

www.bsbd.de

Redaktionschluss

für die nächste Ausgabe

15. November

Die Tarifseite



Informationen von Klaus Neuenhüsges
stellv. Bundsvorstand

Betriebsrente für den Öffentlichen Dienst

Neue Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung

Im Jahr 2003 sind die Tarifverhandlungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit den Tarifverträgen ATV und ATV-K abgeschlossen worden. Im Kern beinhalten die Regelungen die Ablösung des Gesamtversorgungssystems durch eine neue Betriebsrente in Form des Punktemodells.

Das neue Leistungsrecht für die Zusatzversorgung hat sich bewährt. Das Punktemodell verschafft den Arbeitnehmern im Öffentlichen Dienst Versorgungsansprüche auf gutem Niveau. Die im Vergleich zur abgelösten Gesamtversorgung wesentlich transparenteren Regelungen ermöglichen jedem Beschäftigten, sich schnell und verständlich einen Überblick über den Stand des eigenen Betriebsrentenkontos zu ver-

schaffen. Die jährlichen Versicherungsnachweise der Zusatzversorgungseinrichtungen sorgen für Vertrauen und Klarheit.

Übergangsrecht umstritten

Mit der Entscheidung, das Gesamtversorgungssystem zu schließen, musste zugleich die Frage beantwortet werden, was mit den bisherigen Versorgungsanwartschaften geschieht.

Die Tarifvertragsparteien haben sich für eine Transferlösung entschieden. Die Anwartschaften aus der Gesamtversorgung wurden als sogenannte Startgutschrift in das Punktemodell übertragen. Dieses Übergangsrecht war von Anfang an Gegenstand vielfältiger Diskussionen und zum Teil heftiger Kritik.

Vielfach wird bemängelt, dass die Versorgungsanwartschaften aus der Gesamtversorgung nur in unzureichendem Maße bei der Bemessung der Startgutschrift berücksichtigt wurden.

Dabei kommt die Kritik vor allem aus dem Kreise der sogenannten nicht rentennahen Jahrgänge. Bei den rentennahen Jahrgängen, also den Pflichtversicherten im Tarifgebiet West, die zum 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, wurde die Startgutschrift im

Wesentlichen unter Anwendung des alten Gesamtversicherungsrechts errechnet. Demgegenüber richtet sich die Startgutschrift der nicht rentennahen Pflichtversicherten nach der sogenannten unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 18 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Gegen die Startgutschriften sind eine Vielzahl von Klagen geführt worden, über die zum Teil noch nicht entschieden wurde. Gegen Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) sind mehrere Verfassungsbeschwerden eingereicht worden.

Entscheidung des BGH

In einer Entscheidung vom 14. November 2007 hat sich der BGH umfassend mit dem Übergangsrecht der nicht rentennahen Jahrgänge befasst. Nach eingehender Prüfung hat das Gericht die meisten Regelungen für rechtmäßig erklärt. Lediglich in einem Punkte wurde das Übergangsrecht bemängelt. Nach der Berechnungsmethode des § 18 Abs. 2 BetrAVG werden für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozent des Höchstanspruches als unverfallbare Anwartschaft zuerkannt. Das führt im Ergebnis dazu, dass die sogenannte Voll-Leistung bei 44,44 Versicherungsjahren erreicht wird. Für Beschäftigte mit längeren Ausbildungszeiten (Akademiker, Meisterprüfung) sei dieser höchstmögliche Anspruch damit faktisch nicht erreichbar. Darin sah das Gericht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das Gericht hat den Tarifvertragsparteien aufgegeben, das Übergangsrecht in diesem Punkt neu zu gestalten.

Zunächst separate Verhandlungen

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, die Verhandlungen zu einer Änderung des Übergangsrechts im Herbst 2008 aufzunehmen. Dabei wird auch zu klären sein, inwieweit die sonstigen Kritikpunkte am Übergangsrecht, die der BGH nicht bemängelt hat, berücksichtigt werden können.

Bislang ist beabsichtigt, die Verhandlungen separat von der Anfang nächsten Jahres anstehenden Einkommensrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu führen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass das finanzielle Volumen eines geänderten Übergangsrechts den Verlauf der Verhandlungen über die Höhe der Entgelte zumindest beeinflussen wird.

Quelle: dbb Tarifrunden

**Vorsorge muss nicht teuer sein
über 100 Jahre
Justiz-Versicherungskasse**
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur

Höchstsumme von 8.000,- Euro

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -
Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen
Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -
Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln
Telefon 02 21 / 71 44 77 oder 71 47 23
Telefax 02 21 / 7 12 61 63
E-Mail: info@justiz-versicherungskasse.de
Internet: www.Justiz-Versicherungskasse.de